

§ 8 Oö. ChG § 8

Oö. ChG - Oö. Chancengleichheitsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.10.2020

(1) Als Hauptleistungen kommen in Betracht:

1. Heilbehandlung (§ 9);
2. Frühförderung (§ 10);
3. Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität (§ 11);
4. Wohnen (§ 12);
5. Persönliche Assistenz (§ 13);
6. mobile Betreuung und Hilfe (§ 14).

(Anm: LGBL. Nr. 50/2017)

(2) Auf die Hauptleistungen nach Abs. 1 besteht nach Maßgabe der von Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 26 Abs. 3 besteht, angebotenen und tatsächlich verfügbaren Ressourcen ein Rechtsanspruch. Dies gilt auch für Hauptleistungen, die in Form von Geldleistungen zuerkannt werden. Auf eine bestimmte Maßnahme im Rahmen einer Leistung nach Abs. 1 besteht jedoch kein Rechtsanspruch. (Anm: LGBL.Nr. 10/2015)

In Kraft seit 21.07.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at